

Begründung:

Zu § 2

Die Rechtsänderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Münster, 9. November 2017

Vorsitzender des Kassenausschusses
G e m k e

– GV. NRW. 2017 S. 854

26

Bekanntmachung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme der „Landeserstaufnahmeeinrichtung NRW“ in Bochum

Vom 20. November 2017

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 4. April 2017 (GV. NRW. S. 389, ber. S. 594) gibt das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration bekannt, dass am 4. Dezember 2017 die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) NRW in Bochum ihren Betrieb aufnimmt.

Düsseldorf, den 20. November 2017

Ministerium
für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
N i e d e n f ü h r

– GV. NRW. 2017 S. 858

81

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 21. November 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Wörter „Absatz 5 bis 11“ und die Wörter „Maßgabe des § 46 Absatz 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet, soweit in §§ 6a und 6b nichts Abweichendes bestimmt ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „15.“ durch die Angabe „1.“ und das Wort „Monat“ durch das Wort „Vormonat“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Absatz 11“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Wörter „8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „über die Beteiligungsquote“ gestrichen und die Angabe „6 und 7“ durch die Wörter „8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „und Absatz 1“ gestrichen.
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.

3. § 6b wird wie folgt gefasst:

„§ 6b

(1) Die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird ab dem 1. Januar 2017 bis zur Anpassung des landesspezifischen Werts durch Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch an die Kreise und kreisfreien Städte vorläufig auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Nach Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2017 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2017 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Festlegung und Anpassung des landesspezifischen Werts maßgeblichen Ausgaben des Landes. Die Festlegung der kommunalspezifischen Anteile erfolgt anhand der kommunalspezifischen statistischen Daten, die den statistischen Ausgaben des Landes nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegen. Das zuständige Ministerium teilt den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten die festgelegten Anteile für das Jahr 2017 mit. Soweit sich infolge der Festlegung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

(3) Die nach Absatz 2 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Jahr 2018 vorläufig. Nach der rückwirkenden Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2018 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2018 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Berechnungen werden bis auf den auszuzahlenden Anteil an der Bundesbeteiligung nicht gerundet. Der auszuzahlende Anteil an der Bundesbeteiligung wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle nicht um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ und die Angabe „Abs. 8 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ und die Wörter „Abs. 8 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.) Armin Laschet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration
Joachim Stamp

Der Minister der Finanzen
Lutz Lienenkamp

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

203011

**Verordnung zur Neuregelung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen
des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen
und Justizwachtmeister
sowie der Angehörigen
des Justizvollstreckungsdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. November 2017

Artikel 1

**Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn
des Dienstes der Justizwachtmeisterinnen
und Justizwachtmeister
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsordnung Justizwachtmeister NRW –
AOJW NRW)**

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamten-
gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642)
verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen
mit den Ministerien des Innern und der Finanzen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Erwerb der Befähigung
- § 2 Voraussetzungen der Einstellung
- § 3 Bewerbung und Einstellung
- § 4 Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Bezüge
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Leitung der praktischen Ausbildung
- § 7 Gestaltung der praktischen Ausbildung
- § 8 Lehrgang
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Zeugnisse
- § 11 Befähigungsbericht
- § 12 Entlassung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1**Erwerb der Befähigung**

Die Befähigung für den Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

§ 2**Voraussetzungen der Einstellung**

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. über einen erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand verfügt und
3. die für den Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister erforderliche gesundheitliche Eignung, als Schwerbehinderte oder als Schwerbehinderter das für den Dienst der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit nachweist.

§ 3**Bewerbung und Einstellung**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in deren oder in dessen Bezirk sie eingestellt zu werden wünschen.